



Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

Sitzungsdatum: Mittwoch, den 22.03.2023
Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 20:35 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 01.03.2023
- 3 Bauleitplanung; 1. Änderung des Bebauungsplans An der Klinge Holzkirchhausen; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - 3.1 Träger öffentlicher Belange ohne Äußerungen
 - 3.2 Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken oder Anregungen
 - 3.3 Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen
 - 3.3.1 Landratsamt Würzburg
 - 3.3.2 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Würzburg
 - 3.3.3 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
 - 3.3.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München
 - 3.3.5 Telekom Würzburg
 - 3.3.6 Bayernwerk AG Marktheidenfeld

- 3.4 Stellungnahme eines Ortsbürgers im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 3.5 Bauleitplanung; 1. Änderung des Bebauungsplans An der Klinge Holzkirchhausen; hier: Satzungsbeschluss
- 4 Beratung und Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
- 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 5.1 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 02/2023
- 5.2 Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags „Klimafreundliche und krisensichere Stromversorgung - Positionen des ländlichen Raums“
- 5.3 Kosten des Hüttendorfes; Anfrage von Frau Petra Schuck aus der Sitzung vom 26.10.2022
- 5.4 Anfrage zum Sponsoring durch die Fa. Richter & Frenzel
- 5.5 BayGT - Gemeinsamer Verbändebrief zur LEP-Teilfortschreibung: Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung nicht aufweichen

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Klembt, Tobias

Marktgemeinderäte

Bauer, Stefan

Endres, Joachim

Fiederling, Sylvia

Haber, Matthias

Kneucker, Ottmar

Kuhn, Volker

Lurz, Christiane

Lurz, Harald

Menig, Heinz

Oberdorf, Elke

Schlör, Bruno

Schuck, Petra

Schriftführer/-in

Wilhelm, Tim

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Liebler, Daniel

Mundelsee, Felix

Presse

Main-Post Main-Spessart

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

TOP 1 Bürgerfragestunde gem. § 20 a der Geschäftsordnung

-keine Geschäftsfälle-

Zur Kenntnis genommen

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates am 01.03.2023

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3 Bauleitplanung; 1. Änderung des Bebauungsplans An der Klinge Holzkirchhausen; hier: Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fanden vom 20.01.2023 bis einschließlich 22.02.2023 statt.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 16.01.2023; beteiligt wurden:

- Landratsamt Würzburg, Würzburg
- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Bayerischer Bauernverband, Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Würzburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Kreisbrandrat M. Reitzenstein, Würzburg
- Kreisheimatpfleger V. Kleinfeld, Giebelstadt
- NMW Nahverkehr, Würzburg
- Telekom Würzburg
- Bayernwerk AG, Marktheidenfeld
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain/ZVFWM

Zu den in diesem Rahmen eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro Wegner Vorschläge für die im Anschluss vorzunehmende Abwägung dieser Stellungnahmen erarbeitet.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.1 Träger öffentlicher Belange ohne Äußerungen

Sachverhalt:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Würzburg
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Würzburg
- Landesbund für Vogelschutz, Hilpoltstein
- Kreisbrandrat M. Reitzenstein, Würzburg
- Kreisheimatpfleger V. Kleinfeld, Giebelstadt
- NMW Nahverkehr, Würzburg
- Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain/ZVFWM

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.2 Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken oder Anregungen

Sachverhalt:

- Regierung von Unterfranken, Höhere Landesplanungsbehörde, Würzburg
- Regionaler Planungsverband Würzburg
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken, Würzburg
- Bayerischer Bauernverband Würzburg

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.3 Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahmen

Sachverhalt:

- Landratsamt Würzburg, Würzburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Telekom Würzburg
- Bayernwerk AG, Marktheidenfeld

Die Abwägung der einzelnen Stellungnahmen erfolgt in den nachfolgenden Untertagesordnungspunkten.

Der Marktgemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 3.3.1 Landratsamt Würzburg

Sachverhalt:

1. Landratsamt Würzburg, vom 16.02.2023

1. Planungsrechtliche, technische Stellungnahme

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „An der Klinge“ i. d. F. vom 07.12.2022 beabsichtigt die Gemeinde Helmstadt die Änderung einer „öffentlichen Grünfläche – Zweckbestimmung Spielplatz“ in ein „allgemeines Wohngebiet“, sowie die Änderung der Baugrenze auf der Flurnummer 1065/4 und die Verlängerung der öffentlichen Verkehrsfläche in diesem Bereich.

Aus bauplanungsrechtlicher, technischer Sicht keine Einwände.

2. Immissionsschutz

Zur 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Klinge“ wird aus der Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

- Das Bebauungsplangebiet „An der Klinge“ liegt am östlichen Ortsrand von Holz Kirchhausen.
- Der Bebauungsplan setzt als Art der Nutzung z.T. WA (allgemeines Wohngebiet) und z.T. MD (Dorfgebiet) fest. Wegen der Ende der 1980-er,

Zu 1. Planungsrechtliche, technische Stellungnahme

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Zu 2. Immissionsschutz

Anfang 1990-er Jahre noch vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe wurde der südliche bzw. südwestliche Teil als MD ausgewiesen.

- Mittlerweile ist das Bebauplangebiet weitgehend mit Wohnhäusern bebaut.
- Es ist nun vorgesehen, zwei derzeit unbebaute Grundstücke, deren Nutzung aktuell als Kinderspielplatz und MD festgesetzt ist, als WA auszuweisen, um 2 bis 3 Bauplätze für Wohnhäuser zu ermöglichen. Unmittelbar südlich, südöstlich, östlich und nördlich des Änderungsbereiches stehen Wohnhäuser. Der nordwestlich angrenzende Bereich ist unbebaut. Aufgrund der umliegenden vorhandenen Wohnbebauung und des tatsächlichen Gebietscharakters führt die geplante Umwidmung von Kinderspielplatz bzw. MD zu WA zu keiner Verschärfung der Immissionssituation für landwirtschaftliche Betriebe.
- Seitens des Immissionsschutzes bestehen keine Einwände.

3. Wasserrecht und Bodenschutz

Stellungnahme zum geplanten Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht:

Das Gebiet ist als Karstgebiet bzw. Gebiet mit klüftigem Untergrund eingestuft. Das geplante Vorhaben liegt nicht im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet eines Gewässers.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Klinge“ befindet sich in der Zone IIIB des Wasserschutzgebietes Wertheim-Dertingen für die Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Wertheim GmbH und damit im Geltungsbereich der entsprechenden

Wasserschutzgebietsverordnung (WSG-VO) des Landratsamtes Würzburg vom 24.04.2003, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 09.05.2003. Die WSG-VO ist hier abrufbar: www.landkreis-wuerzburg.de/Wasserschutzgebiete

Die Lage des geplanten Baugebiets im festgesetzten Wasserschutzgebiet sollte im Bebauungsplan kenntlich gemacht werden und bei den Erläuterungen zum Bebauungsplan berücksichtigt werden. Es wird empfohlen, die Stadtwerke Wertheim als betroffenes Wasserversorgungsunternehmen als Träger öffentlicher Belange im Verfahren zu hören.

Im Bebauungsplan ist darauf hinzuweisen, dass für alle Vorhaben die Verbote, Beschränkungen und Handlungsanweisungen zu beachten sind. Im Einzelfall kann von den Verboten bei der Unteren Wasserrechtsbehörde eine

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.

Zu 3. Wasserrecht und Bodenschutz

Der Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung (Textlicher Hinweis Nr. 9) sowie in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Im Änderungsbereich ist bereits jetzt teilweise eine Bebauung zulässig, Zudem ist die Umgebung des Änderungsbereiches bereits nahezu vollständig bebaut, so dass sich durch die 1. Änderung keine Auswirkungen auf das bestehende Wasserschutzgebiet ergeben.

Der Hinweis auf das Trinkwasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen und in die Planzeichnung (Textlicher Hinweis Nr. 9) sowie in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Ausnahmegenehmigung beantragt werden.

Die Ausweisung eines Baugebietes bzw. die Änderung eines Baugebietes ist nach der hier betroffenen WSG-VO nicht verboten. Hierfür ist kein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Es wird vorausgesetzt, dass die ordnungsgemäße Erschließung (Wasserversorgung, Schmutzwasser, Niederschlagswasserbewirtschaftung) gesichert ist bzw. wird. Die Abwasserbeseitigung sollte, wenn möglich im Trennsystem erfolgen. Anfallendes Niederschlagswasser sollte generell gesammelt und breitflächig über die aktive Bodenzone versickert werden. Die Oberflächen von Stellplätzen und Zufahrten sollten wasserdurchlässig gestaltet werden. Erforderliche Ausgleichsflächen sollten als Uferstreifen entlang von Gewässern ausgewiesen werden.

Bezüglich der grundsätzlichen, wasserwirtschaftlichen Belange wird dem Verfahrensführer (Gemeinde) empfohlen, auch den allgemeinen amtlichen Sachverständigen in der Wasserwirtschaft, das zuständige Wasserwirtschaftsamt, hier:

Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) im Verfahren zu beteiligen zum allgemeinen Gewässer- und Bodenschutz, sowie zum Umgang mit Niederschlagswasser.

Durch die o. g. Bauleitplanung werden keine ggf. erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ersetzt. Sofern z. B. Veränderungen an Gewässern/ wasserführenden Gräben vorgesehen sind (z. B. Änderungen an den Uferböschungen usw.) bzw. Biotope oder Teiche neu errichtet bzw. wesentlich geändert werden sollen oder Niederschlagswasser aus einem Baugebiet in ein Gewässer eingeleitet werden soll (z. B. über ein Regenrückhaltebecken), ist dies ggf. in einem separaten wasserrechtlichen Verfahren abzu prüfen. Bitte ggf. vorab dann mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg (WWA) abklären.

Für die im Geltungsbereich gelegenen Flurstücke besteht kein Eintrag im Altlastenkataster ABuDIS.

4. Naturschutz

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes stehen keine grundlegenden naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Mit der Beachtung der Festsetzungen zum Artenschutz 9.1. und 9.2 ist nicht mit der Erfüllung artenschutzrechtlicher

Wie in Ziffer 8 der Begründung „Ver- und Entsorgung“ dargelegt, ist die ordnungsgemäße Erschließung des Gebiets gesichert. Zudem wird die Entwässerung des Gebietes ausführlich erläutert.

Das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg wurde am Verfahren beteiligt und hat sich mit Schreiben vom 20.02.2023 zu den Themen Niederschlagswasser und Wasserschutzgebiet geäußert. Die Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes wurde, sowie eine Rechtsgrundlage besteht, berücksichtigt.

Der Hinweis auf wasserrechtliche Genehmigungen bei Veränderungen an Gewässern / Wasserführenden Gräben wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

Am 19.01.2023 wurden durch das mit der Ausführungsplanung beauftragte Büro Köhl, Würzburg, bereits die wasserrechtlichen Antragsunterlagen „Antrag auf Befreiung von verschiedenen Verboten der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen“ der Gemeinde Helmstadt zur Weiterleitung an das Landratsamt Würzburg übersandt.

Zu 4. Naturschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Planung keine grundlegenden naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen.

Zu 5. Gesundheitsamt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine vom Gesundheitsamt zu prüfenden Belange

<p>Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu rechnen.</p> <p><u>5. Gesundheitsamt</u></p> <p>Vom Gesundheitsamt zu prüfende Belange (wie z.B. Trinkwasser, Abwasser, Emissionsschutz, Immissionsschutz) werden nicht berührt. Auch werden insgesamt keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung gesehen.</p> <p><u>6. Kreisentwicklung</u></p> <p>Mit der Änderung des Bebauungsplans „An der Klinge“ auf den Grundstücken Fl.Nr. 1065/3 und 1065/4 verfolgt der Markt Helmstadt im Ortsteil Holzkirchhausen das Ziel, eine Wohnnutzung auf einer Fläche von ca. 1.810 m² vorzubereiten, die unmittelbar im bebauten Siedlungsbereich gelegen ist. Ferner soll sie die Baulücke für einen geplanten, aber nicht umgesetzten Spielplatz schließen.</p> <p>Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Marktes Helmstadt stellt den nördlichen Planbereich des Bebauungsplans als „Dorfgebiet“ und den südlichen Planbereich als Grünfläche bzw. „Allgemeines Wohngebiet“ dar.</p> <p>Mit der geplanten Änderung schafft der Markt Helmstadt zwei oder drei Bauplätze, um teilweise den kurzfristigen Bedarf an Bauplätzen zu decken. Insgesamt trägt die Maßnahme zur Zukunftssicherung und Weiterentwicklung bei.</p> <p>Einwände aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen nicht.</p> <p><u>7. Denkmalschutz</u></p> <p>Im Bereich der Bebauungsplanänderung liegen keine Bodendenkmäler. Daher sollte sich der textliche Hinweis zu Bodenfunden auf den Hinweis zu Art. 8 BayDSchG beschränken.</p>	<p>berührt werden.</p> <p><u>Zu 6. Kreisentwicklung</u></p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände aus Sicht der Kreisentwicklung bestehen.</p> <p><u>Zu 7. Denkmalschutz</u></p> <p>Der textliche Hinweis Nr. 1 wird entsprechend gekürzt und der Anregung somit entsprochen.</p>
---	---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme gemäß dem Vorschlag des Büros Wegner vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3.3.2 Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Würzburg

Sachverhalt:

2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Würzburg, vom 09.02.2023

Ziel und Zweck der Planung ist die Aktivierung einer ungenutzten Fläche von ca. 0,18 ha inmitten eines bestehenden Wohnbaugebietes zu 2 bzw. 3 Bauplätzen. Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Im weiteren Umfeld gibt es Hofstellen mit landwirtschaftlicher Tierhaltung. Jedoch liegen andere Wohngebäude näher an den landwirtschaftlichen Emissionsquellen und schränken die Betriebe bereits in der weiteren Entwicklung ein.

Damit ein tatsächliches und zügiges Bebauen erfolgt, empfiehlt das AELF die Grundstücke mit einem Baugebot nach § 176 BauGB zu belegen.

Wir begrüßen, dass die Potenziale der Innenentwicklung durch Nachverdichtung und Umwandlung genutzt werden, und somit den geschützten Außenbereich vor Versiegelung zu schützen.

Es liegen bereits konkrete Anfragen für die Bebauung der Grundstücke vor, so dass von einer zeitnahen Bebauung ausgegangen wird. Eine Bauverpflichtung kann im Rahmen des Kaufvertrags für die Baugrundstücke festgelegt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Würzburg gemäß dem Vorschlag des Büros Wegner vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3.3.3 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg

Sachverhalt:

3. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, vom 20.02.2023

Die Markt Helmstadt beabsichtigt die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Klinge“, OT Holzkirchhausen. Mit der vorliegenden Planung besteht grundsätzlich Einverständnis.

Niederschlagswasser:

Es handelt sich hier zwar um ein bestehendes Baugebiet, dennoch sollte nichts unversucht gelassen werden sich einem klimawandelgerechten Niederschlagswassermanagement anzunähern.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass mit der Planung grundsätzlich Einverständnis besteht.

Zu Niederschlagswasser:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sollten die textlichen Festsetzungen hierzu wie folgt zu geändert bzw. ergänzt werden:

„Stellplätze, Zufahrten und Wege sind entweder versickerungsfähig auszubauen (Rasenfuge, Drainfuge, wassergebundene Beläge, sog. Ökopflaster) oder so zu befestigen, dass eine seitliche Versickerung über die belebte Bodenzone gewährleistet ist. Im Zuge von Baumaßnahmen an bestehenden Stellplätzen, Zufahrten oder Wegen sind diese zu entsiegeln (Art. 7 BayBO).“

„Anfallendes Niederschlagswasser ist in Zisternen zu speichern, um es in Trockenperioden für die Gartenbewässerung und/oder als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) nutzen zu können.“

„Um den Oberflächenwasserrückhalt und den örtlichen Wärmeausgleich im Siedlungsraum zu fördern, sind mindestens 70 % aller Dachflächen (Haupt- wie Nebengebäude) extensiv zu begrünen. Ein entsprechender Nachweis ist im Rahmen des Vorhabengenehmigungsverfahrens zu führen.“

Wasserschutzgebiet:

Entgegen der Aussage in den Planunterlagen ist das Trinkwasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung der Stadt Wertheim betroffen, hier Zone IIIB. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist daher bei der Planung zu beachten und der Wasserversorger frühzeitig mit einzubeziehen.

Durch die geplanten Versiegelungen ist mit einer lokalen Verschlechterung der Grundwasserneubildung und somit mit negativen Auswirkungen für den Wasserhaushalt zu rechnen. Die Flächenversiegelungen sind daher so gering wie möglich zu halten.

Die Öffentliche Trinkwasserversorgung soll durch den Anschluss an das bestehende Ortsnetz realisiert werden. Dabei ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Inwieweit die bestehenden Anlagen ausreichend bemessen sind die Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sicherzustellen, ist vorab zu überprüfen.

Bei den geplanten Bauvorhaben sind die Bodeneingriffe auf das erforderliche Minimum zu beschränken. Bei Erdaushub ist der wertvolle Mutterboden seitlich zu lagern und abschließend wieder als oberste Schicht einzubauen bzw. einer geeigneten Verwendung

Unter Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen sind bereits Aussagen zur Vermeidung von Versiegelungen getroffen. Dem Hinweis wurde somit bereits entsprochen.

Für die seitens des Wasserwirtschaftsamtes erforderlich gehaltene Festsetzung gibt es im Rahmen der Bebauungsplanung keine rechtliche Grundlage im abschließenden Ermächtigungsrahmen des § 9 BauGB.

Bei einer zulässigen Dachneigung von bis zu 45 ° erscheint eine zwingende Festsetzung von 70% Anteil an Dachbegrünung aller Dachflächen nicht sinnvoll. Ziffer 5.5 setzt bereits eine Begrünung von Flach- und Pultdächern fest.

Zu Wasserschutzgebiet

Ein textlicher Hinweis auf das Wasserschutzgebiete wird in der Planzeichnung und der Begründung ergänzt. Dem Hinweis wird somit entsprochen.

Unter Ziffer 8 der textlichen Festsetzungen sind bereits Aussagen zur Vermeidung von Versiegelungen getroffen. Dem Hinweis wurde somit bereits entsprochen.

Wie in Ziffer 8 der Begründung „Ver- und Entsorgung“ dargelegt, ist die ordnungsgemäße Erschließung des Gebiets gesichert. Zudem wird die Entwässerung des Gebietes ausführlich erläutert.

Ein Hinweis zum Umgang mit dem Mutterboden ist unter Ziffer 2 der textlichen Hinweise der Planzeichnung enthalten. Dem Hinweis wurde somit bereits entsprochen.

Die Hinweise zum Ablauf der Baumaßnahme

zuzuführen. Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der Bauarbeiten sind durch entsprechende Schutzmaßnahmen zu verhindern. Bei dem geplanten Vorhaben sind die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und Bayerischem Wassergesetz) sowie die Anforderungen für Baumaßnahmen in Wasserschutzgebieten zu beachten. Der zeitliche Ablauf der Maßnahme ist so vorzubereiten, dass die Erdaufschlüsse möglichst schnell wieder verfüllt sind. Verzögerungen bei Erd-, Bohr- und Sondierarbeiten sind zu vermeiden. Verunreinigtes Erdreich, Schutt- und Schlackeauffüllungen sind zu beseitigen und durch einwandfreies bindiges Material (Z0-Material) zu ersetzen.

Laut § 3 Ziffer 2.1 des Schutzgebetskatalogs sind Aufschlüsse und Bohrungen verboten. Das Vorhaben bedarf auch bei Eingriffen oberhalb des Grundwassers einer Befreiung von der WSG-VO.

Zur Tiefe von Gründungen und Erdarbeiten ist folgendes zu beachten: Weiträumig bedeutsame stockwerkstrennende Schichten sind grundsätzlich nicht zu durchteufen. Der Erhalt der schützenden Deckschichten ist wesentlich für den weiträumigen Trinkwasserschutz ist. Bohrungen bis zur Oberkante der Unteren Röttonsteine sind in Einzelfallprüfung möglich.

Abwasser muss in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet werden. Die Dichtigkeit der Entwässerungsanlage ist vor deren Inbetriebnahme mittels Druckprobe nachzuweisen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren zu überprüfen.

werden zur Kenntnis genommen und werden im Rahmen der Erschließungs- und Umsetzungsplanung berücksichtigt.

Am 19.01.2023 wurden durch das mit der Ausführungsplanung beauftragte Büro Köhl, Würzburg, bereits die wasserrechtlichen Antragsunterlagen „Antrag auf Befreiung von verschiedenen Verboten der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Wertheim-Dertingen“ der Gemeinde Helmstadt zur Weiterleitung an das Landratsamt Würzburg übersandt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Aschaffenburg gemäß dem Vorschlag des Büros Wegner vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3.3.4 Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege München

Sachverhalt:

4. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, vom 26.01.2023

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Treten bei o. g. Maßnahme Bodendenkmäler auf, sind diese unverzüglich gem. o. g. Art. 8 BayDSchG zu melden und eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vorzunehmen. Ein Mitarbeiter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege führt anschließend die Denkmalfeststellung durch. Die so identifizierten Bodendenkmäler sind fachlich qualifiziert aufzunehmen, zu dokumentieren und auszugraben. Der so entstandene denkmalpflegerische Mehraufwand wird durch die Beauftragung einer fachlich qualifizierten Grabungsfirma durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege übernommen.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege

Ein Hinweis auf den Umgang mit Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG) ist in den textlichen Hinweisen unter Ziffer 1: Bodenfunde bereits enthalten.

Dem Hinweis wurde somit entsprochen.

betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege gemäß dem Vorschlag des Büros Wegner vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3.3.5 Telekom Würzburg

Sachverhalt:

5. Deutsche Telekom Technik GmbH, Würzburg, vom 20.02.2023

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten:

Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format).

Kontakt:

T_NL_SW_PTI_21_Breitband_Neubaugebiete@telekom.de

Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum Bebauungsplanentwurf keine Einwände bestehen.

Die Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Telekommunikationsleitungen werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzungsplanung berücksichtigt.

Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt, ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.

Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma.

Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Im o. a. Plangebiet befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.

Ein Hinweis auf das Merkblatt ist unter Ziffer 4 der textlichen Hinweise bereits in der Planzeichnung enthalten. Dem Hinweis wurde somit bereits entsprochen.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassenen Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme der Telekom Würzburg gemäß dem Vorschlag des Büros Wegner vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 3.3.6 Bayernwerk AG Marktheidenfeld

Sachverhalt:

6. Bayernwerk Netz GmbH, Marktheidenfeld, vom 01.02.2023

Im Bereich der Bebauungsplanänderung verläuft ein 0,4kV Niederspannungskabel unseres Unternehmens mit einem Schutzzonenbereich von 1mtr. beidseits der Leitungssachse.

Parallel verläuft ein 0,4kV Kabel zur Versorgung der öffentlichen Beleuchtung. Auf dem Grundstück 1065/ 4 wurde im Zuge der Erschließung ein Kabelstich, für eine spätere Stromversorgung, eingegraben.

Auf das Beifügen von Plankopien haben wir verzichtet.

Sollten Sie detailliertere Pläne benötigen, können Sie sich diese online, nach einmaliger Anmeldung, selbstständig herunterladen. Verwenden Sie dafür, den nachfolgenden Link:

<https://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html>

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass es bei Bauarbeiten zu Näherungen und Kreuzungen von den vorhandenen Versorgungsleitungen kommen kann.

*Da jede Berührung bzw. Beschädigung dieser Versorgungsleitungen mit Lebensgefahr verbunden sind, verweisen wir ausdrücklich auf unser beiliegendes **Merkblatt zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen Bayernwerk** mit den darin enthaltenen*

Für die betreffenden Leitungen wurde bereits ein Leitungsrecht zur Wartung und Pflege festgesetzt. Im Zuge der Erschließungsplanung wird eine weitere Abstimmung mit den Leitungsträgern erfolgen.

Der Hinweis auf das Merkblatt wird zur Kenntnis genommen und wird im Rahmen der Erschließung bzw. der Erschließungsplanung berücksichtigt.

<p><i>Hinweisen und Auflagen.</i></p> <p><i>Bei Sach-, Personen- und Vermögensschäden, die auch gegenüber Dritten bei Nichtbeachtung der notwendigen Sicherheitsbedingungen entstehen, übernimmt die Bayernwerk Netz GmbH keine Haftung.</i></p> <p><i>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Klinge“ in der Fassung vom 07. Dezember 2022 bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer vorhandenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</i></p> <p><i>Beteiligen Sie uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungs-, Bebauungs- und Grünordnungsplänen, da sich besonders im Ausübungsbereich unserer Versorgungsleitungen Einschränkungen bezüglich der Bepflanzbarkeit ergeben können.</i></p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung bestehen.</p>
---	---

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der Stellungnahme der Bayernwerk AG Marktheidenfeld gemäß dem Vorschlag des Büros Wegner vorzunehmen.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

<p>TOP 3.4 Stellungnahme eines Ortsbürgers im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB</p>
--

Sachverhalt:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 20.01.2021 bis einschließlich 22.02.2023 in Form einer öffentlichen Auslegung statt. In diesem Rahmen konnten Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht werden; erfolgt sind hier zwei Eingaben eines Ortsbürgers.

<p>Stellungnahme eines Ortsbürgers vom 13.02.2023 zum Flurstück Nr. 29 (Hallstattstraße 6)</p>

Im Zusammenhang mit der Änderung des Bebauungsplans „An der Klinge“ weisen wir auf folgenden Tatbestand hin und bitten weiterhin um Bestätigung des Status Quo durch die Gemeinde:

Wir betreiben auf dem Anwesen Hallstattstr. 6 einen aktiven landwirtschaftlichen Betrieb mit Tierhaltung. Die geringste Entfernung unseres Grundstückes zum Baugebiet beträgt 40 Meter

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner Stellungnahme vom 09.02.2023 zum aktuellen Verfahren dargelegt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Klinge“ keine Auswirkungen auf den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb hat: *„Im weiteren Umfeld gibt es Hofstellen mit*

<p><i>(Plananlage)</i></p> <p><i>Die Tierhaltung auf dem Betrieb bestand bereits bei der Erstellung des Bebauungsplans „An der Klinge“ 1988. Damals wurden auf dem Betrieb ca. 20 Rinder (Milchkühe, Mastbullen, Kälber) sowie ca. 10 Mastschweine gehalten.</i></p> <p><i>Die Tierhaltung wurde in den letzten Jahren zurückgefahren, soll aber in naher Zukunft wieder ausgebaut werden. Der Betrieb befindet sich in nordwestlicher Lage zum geplanten Baugebiet, sodass aufgrund der Windrichtung mit Lärm- und Geruchsemissionen zu rechnen ist.</i></p> <p><i>Wir bitten dies bei den Planungen zu berücksichtigen. Wir bitten weiterhin um Bestätigung, dass die ursprüngliche Tierhaltung von der Anzahl her auch weiterhin Bestand hat.</i></p>	<p><i>landwirtschaftlicher Tierhaltung. Jedoch liegen andere Wohngebäude näher an den landwirtschaftlichen Emissionsquellen und schränken die Betriebe bereits in der weiteren Entwicklung ein.“</i></p> <p>Maßgeblich für eine Beurteilung von Art und Umfang der zulässigen Tierhaltung ist also die dem Betrieb am nächsten liegende bestehende Wohnbebauung. Die 1. Änderung des Bebauungsplans „An der Klinge“ führt demnach zu keinen weiteren Einschränkungen.</p>
--	---

Stellungnahme eines Ortsbürgers vom 13.02.2023 zum Flurstück 1065/10 (Oberes Tor 9)	
<p><i>Mit diesem Schreiben übersende ich Ihnen ein Schriftstück aus dem Jahr 1991, wonach für mein Grundstück 1065/10 eine Zuwegung am jetzt neu zu planenden Baugebiet bestätigt wird.</i></p> <p><i>Ich bitte dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</i></p> <p><u><i>Schriftstück der Gemeinde Helmstadt vom 25.07.1991:</i></u></p> <p><i>Hiermit bestätigt der Markt Helmstadt, vertreten durch den 1. Bürgermeister, dass das Grundstück 1065/10 im Baugebiet „Klinge“ Anspruch auf eine kostenfreie Zufahrt aus nordwestlicher Richtung hat. Die Grunddienstbarkeit für den Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain sowie die Hangneigung in südlicher Richtung machen dies erforderlich. Der Streckenverlauf soll von der Straße „Am Klinggraben“ aus, westlich der Grundstücke 1065/7, 1065/8 sowie 1065/9 zum Grundstück 1065/10 erfolgen. Eine Mindestbreite von 2,50 Meter wurde vereinbart.</i></p>	<p>Die Stichstraße wurde im Bebauungsplan Klinge nur bis zum Grundstück 1065/9 umgesetzt. Im Zuge der 1. Änderung wird diese Stichstraße verbreitert und verlängert, um das südliche Baugrundstück im Änderungsbereich zu erschließen. Eine Weiterführung bis zum Grundstück 1065/10 ist sachlich nicht erforderlich, da dieses über die Straße Oberes Tor an das öffentliche Straßennetz angebunden ist und über diese Straße erschlossen wird.</p> <p>Bei der Schaffung einer zweiten nördlichen Erschließung durch eine Verlängerung der Stichstraße bis zum Flurstück 1065/10 müsste durch die Gemeinde eine Umlegung der Erschließungskosten auf die Anlieger erfolgen, die Kosten hierfür belaufen sich auf einen etwa sechsstelligen Betrag. Zudem müsste bei einer Straßenlänge ab 50m eine Wendemöglichkeit vorgesehen werden, die Fläche für die Wendeanlage würde zu Lasten des Flurstückes 1065/10 gehen.</p> <p>Es besteht kein dinglich gesichertes Wegerecht und auch kein entsprechender Beschluss des Marktgemeinderates. Daher besteht nach Auffassung des Marktgemeinderates kein Rechtsanspruch auf eine Zweierschließung des Grundstückes.</p>

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Abwägung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen eines Ortsbürgers gemäß den Vorschlägen des Büros Wegner vorzunehmen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 3.5 Bauleitplanung; 1. Änderung des Bebauungsplans An der Klinge Holzkirchhausen; hier: Satzungsbeschluss
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 12.05.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans An der Klinge von Holzkirchhausen gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden in der Zeit vom 20.01.2023 bis einschließlich 22.02.2023 durchgeführt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der heutigen Marktgemeinderatssitzung beschlussmäßig behandelt.

Nach dieser zuvor erfolgten Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit und der Bürger ist nun der Satzungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplans An der Klinge von Holzkirchhausen zu fassen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplans An der Klinge von Holzkirchhausen in der Fassung vom 22.03.2023 mit Begründung in der Fassung vom 22.03.2023 als Satzung. Die Begründung wird als Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB anerkannt. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und hierdurch die Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplans An der Klinge von Holzkirchhausen herzustellen.

Mehrheitlich beschlossen

Ja 12 Nein 1 Anwesend 13

TOP 4 Beratung und Beschlussfassung über die Zusammensetzung des Rechnungsprüfungsausschusses
--

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2020 unter Tagesordnungspunkt 6 beschlossen, einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Rechnungsprüfungsausschuss einzurichten.

In Rechnungsprüfungsausschuss wurden u.a. Herr Bernhard Haber berufen und gleichzeitig als Vorsitzender bestimmt. Nachdem Vorgenannter nicht mehr Mitglied im Marktgemeinderat ist, sollte ein neues Ausschussmitglied in den Rechnungsprüfungsausschuss berufen werden und ein/eine neue(r) Vorsitzende(r) bestimmt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, Herrn Daniel Liebler als Vertreter des Ausschussmitglieds Elke Oberdorf und Herrn Ottmar Kneucker als Vertreter des Ausschussmitglieds Joachim Endres in den Rechnungsprüfungsausschuss zu berufen. Als Vorsitzende wird Frau Elke Oberdorf bestimmt.

Einstimmig beschlossen

Ja 13 Nein 0 Anwesend 13

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Bayerischer Gemeindetag Verbandszeitschrift Ausgabe 02/2023

Sachverhalt:

Mit der Sitzungseinladung wurde die Verbandszeitschrift des Bayerischen Gemeindetages Ausgabe 02/2023 übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.2 Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags „Klimafreundliche und krisensichere Stromversorgung - Positionen des ländlichen Raums“

Sachverhalt:

Mit Schnellinfo-Nr. 10 – 02/2023 hat der Präsident des Bay. Gemeindetags, Herr Dr. Uwe Brandl das Positions- und Forderungspapier des Gemeindetags übermittelt.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.3 Kosten des Hüttendorfes; Anfrage von Frau Petra Schuck aus der Sitzung vom 26.10.2022

Sachverhalt:

In der Sitzung vom 26.10.2022 hat Frau Marktgemeinderätin Schuck gebeten, die Kosten des Hüttendorfes 2022 dem Marktgemeinderat offen zu legen.

Folgende Kosten sind für das Hüttendorf 2022 entstanden:

Angestelltenvergütung:	1.822,50 €
Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung:	0,23 €
Verschiedene Aufwendungen (Leitung, Lebensmittel, etc.):	3.202,65 €

Gesamtausgaben	5.025,38 €

In den Gesamtausgaben sind keinerlei Sach- und Personalkosten (Bauhof, Fuhrpark, u.a.) des Marktes Helmstadt, sowie keinerlei Sach- und Personalkosten der VGem Helmstadt enthalten. Bei einer detaillierten Erfassung des jeweils dort anfallenden Aufwandes würden die o.g. Gesamtausgaben sicher zwischen 10.000,00 € – 15.000,00 € liegen.

Die Gesamteinnahmen (Teilnahmeentgelte) belaufen sich auf insgesamt 5.140,00 €.

Da die Einnahmen aus Teilnahmeentgelten die Gesamtausgaben übersteigen, wurde vom Bayerischen Jugendring die bereits ausbezahlte Zuwendung (Abschlag) in Höhe von 4.340,00 € im Rahmen der Vorlage des Verwendungsnachweises wieder zurückgefordert.

Im Vorjahr musste die Zuwendung aufgrund von zu hohen Einnahmen ebenfalls teilweise zurückgezahlt werden.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.4 Anfrage zum Sponsoring durch die Fa. Richter & Frenzel

Sachverhalt:

In der nicht öffentlichen Sitzung des Marktgemeinderates am 01.03.2023 wurde aus den Reihen des Marktgemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt 3.1 eine Anfrage zu einem im Zusammenhang mit der Herstellung eines Jugendraums in Holzkirchhausen durch die Fa. Richter & Frenzel erfolgten Sponsoring gestellt.

Der VGem-Verwaltung liegen zu einem Sponsoring durch die Fa. Richter & Frenzel keinerlei Informationen, Vereinbarungen oder Unterlagen vor.

Das Staatsministerium des Innern hat gemeinsam mit dem Staatsministerium der Justiz und den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern anliegende Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/gemeinnützige Zwecke erarbeitet.

Die Handlungsempfehlungen haben das Ziel, ein ausgewogenes Verfahren anzubieten, das einerseits die kommunalen Wahlbeamten so weit wie möglich vor dem Risiko eines Verdachts der Strafbarkeit wegen Vorteilsannahme (§331 StGB) schützt, andererseits den dadurch notwendigen zusätzlichen Verwaltungsaufwand so weit wie möglich in Grenzen hält und insbesondere die Spendenbereitschaft sowie das Spendenaufkommen nicht beeinträchtigt.

Die Handlungsempfehlungen sowie eine Veröffentlichung von Dr. Busse wurden dem Marktgemeinderat mit der Sitzungseinladung übermittelt

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

TOP 5.5 BayGT - Gemeinsamer Verbändebrief zur LEP-Teilfortschreibung: Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung nicht aufweichen

Sachverhalt:

Mit Rundschreiben-Nr. 15/2023 vom 08.03.2023 übermittelt der Bayer. Gemeindetag ein wichtiges Schreiben an die bayerischen Landtagsabgeordneten.

Das Landesentwicklungsprogramm steht kurz vor der Verabschiedung. Zwei Tage vor den entscheidenden Beratungen wurden drei Anträge vorgelegt, die im Ergebnis einen Angriff auf den Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung bedeuten. Die öffentliche Wasserversorgung stellt eine herausragende kommunale Pflichtaufgabe dar. Dieses Vorgehen und die Formulierungsvorschläge haben den Bay. Gemeindetag veranlasst, gemeinsam mit dem Bayerischen Städtetag, dem VKU, dem DVGW und dem VBEW Position zu beziehen und die Abgeordneten aufzufordern, diese drei Anträge nicht anzunehmen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Zur Kenntnis genommen

Tobias Klembt
Vorsitzender

Tim Wilhelm
Schriftführer